

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

344

**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Computer- und Videospielen;**

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 1. März 2021 (StAnz. S. 299), geändert am 20. April 2021 (StAnz. S. 626)

Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Computer- und Videospielen wird wie folgt geändert:

Teil I

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen zur Entwicklung von Computer- und Videospielen, insbesondere Serious Games, oder ähnlicher Anwendungen:

    - die Erstellung marktfähiger Konzepte zur Produktion oder Weiterentwicklung von Computerspielen
    - die Erstellung mindestens eines spielbaren Levels oder Moduls eines Computerspiels
    - Weiterentwicklung von Computerspielen im frühen, unfertigen Entwicklungsstadium (Alpha- und Beta-Version und Ähnliches) zur Marktreife.“
  - b) In Abs. 6 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Portierungen sind nicht förderfähig. Unter ‚Portierung‘ versteht man die technische Anpassung bereits bestehender Computer- oder Videospiele an andere Plattformen oder Betriebssysteme, etwa die Anpassung eines ursprünglich für einen PC entwickelten Spieles an verschiedene Konsolen.“
2. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

  - a) Personalausgaben für eigenes am Projekt beteiligtes Personal. Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie.
  - b) Für das Projekt erbrachte Eigenleistungen nach Teil II Nr. 8.
  - c) Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und nicht bereits über die in Nr. 5 Buchst. a) bezeichneten Standardeinheitskosten abgedeckt sind. Zu den Sachausgaben zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene Aufträge, Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Miete oder Leasing von notwendigen Geräten und Ausgaben für erforderliche Softwarelizenzen.“
3. Nr. 6.2. wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „OMEGA-Haus Strahlenberger Straße 11“ durch „Kaiserleistraße 29–35“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“ jeweils durch „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum“ ersetzt.
4. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 2023/2831).“

Teil II

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „erlassenen“ das Wort „Vorläufigen“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Nr. 3 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.“
4. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Für eine Förderung von Unternehmen nach Teil I sind die „De-minimis“-Bestimmungen anzuwenden. „De-minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 2023/2831) vergeben.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „200.000 Euro“ durch die Angabe „300.000 Euro“ ersetzt.
6. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, von der Bewilligungsbehörde oder von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO) bleiben hiervon unberührt.“
7. Nr. 10 wird gestrichen.
8. Die bisherigen Nr. 11 und Nr. 12 werden die Nr. 10 und 11. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie sind dem Erlass angefügt.

Wiesbaden, den 4. April 2025

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV-079-f-03 (2025)  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 17/2025 S. 508

Anhang

**Anlage 1 zu Teil I Nr. 5.1**
**Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07)**

1. Wenn Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
2. Die Pauschalen umfassen die **Lohnzahlungen**, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die **Lohnnebenkosten** (insbesondere durch Fahrt-, bzw. Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten). Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.
 

Die Pauschalen umfassen auch **indirekte Kosten** bzw. sogenannte Gemeinkosten. Unter den indirekten Kosten eines Vorhabens sind alle Kosten zu verstehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann. Hierfür ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten hinzugerechnet worden. Indirekte Kosten dürfen daher, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Zu den indirekten Kosten gehören insbesondere:

  - allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben wie Kosten für Leitung, Sekretariat, Dokumentation, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Werkarzt und Kantine (das heißt übergeordnete Dienste, die nicht am spezifischen Arbeitsplatz eines Mitarbeiters festzumachen sind)

- Kosten für allgemeine Dienstleistungen wie Steuerbüro-/ Lohnabrechnungskosten, Rechtsberatungskosten, Unternehmensberatungskosten usw.
- Miet- und Mietnebenkosten, Reinigungskosten sowie Hausmeisterkosten für weitere Räumlichkeiten
- Sonstige Beiträge, Steuern, Abgaben.

Die Pauschalen umfassen auch **Arbeitsplatzkosten**. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere

- Mietkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz (entweder kalkulatorische Vergleichsmieten oder tatsächliche Mietkosten bei angemieteten Objekten)
- Mietnebenkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz, wie Wasser, Strom, Heizung, Gas, Abwassergebühren, Müllabfuhr/Entsorgung, Straßenreinigung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern
- Reinigungs- und Hausmeisterkosten (für den Büroarbeitsplatz)
- Registratur- und Archivkosten
- Büroausstattung (unter anderem Möbel, Lampen, Telefonanlagen, Diensthandys etc.)
- IT-Ausstattung, sowohl Hardware als auch die Software
- Abschreibungen auf die Büroausstattung und die IT-Ausstattung
- Bürobedarf
- Ausgaben für Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto)

Arbeitsplatzkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

3. Für die fünf verschiedenen Leistungsgruppen nach den Mustern in **Anlage 2** gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes für die jeweils festgelegte Entgeltgruppe TV-H, die in den jeweils geltenden Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben sind, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb eines Monats die aktuelle Fassung der Anlage 2 nachrichtlich auf ihrer Homepage, wobei das Datum des Beginns der Gültigkeit ergänzt wird. Die Anlage 2 aus dem Vorjahr soll um den letzten Tag ihrer Gültigkeit ergänzt und für Dokumentationszwecke (zum Beispiel für mehrjährige Projekte) vorgehalten bzw. weiterhin nachrichtlich veröffentlicht werden.

Bestimmen die Richtlinien ausnahmsweise, dass die Lohnnebenkosten, indirekten Kosten oder Arbeitsplatzkosten nicht von den Pauschalen umfasst sind, sind diese von den Werten der Anlage 2 entsprechend abzuziehen.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten. Dies gilt auch bei mehrjährigen Projekten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ab einer Projektlaufzeit von fünf Jahren können die Sätze angepasst werden.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:
- für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger
- a. in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
  - b. in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
  - c. nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.
5. Beschäftigte werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen fünf Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zu-

geordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Beschäftigten, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Für die Funktionsbeschreibung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und die oder der in dem Vorhaben Beschäftigte einer der fünf vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind auf gesonderte Anforderung durch die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen, zum Beispiel Arbeitsvertrag bzw. Qualifikationsnachweise. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen als Nachweis anerkennen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt sind (zum Beispiel Benotungen, Vergütungsbestandteile, etc.).

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Insoweit findet Nr. 1,3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, keine einzelfallbezogene Anwendung.

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 5 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Beschäftigten werden nur Produktivarbeitsstunden über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Die Maximalzahl anerkannter Produktivarbeitsstunden pro Jahr (Stand Juli 2024 maximal 1.625 Stunden pro Jahr) ergibt sich durch Multiplikation der Soll-Jahresarbeitsstage (Nr. 1 der Personalkostentabellen in der jeweils geltenden Fassung) und 8 (= „Arbeitsstunden pro Tag“). Sind Beschäftigte zu mehr als der maximalen Produktivarbeitsstundenzahl in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von dem oder der jeweiligen Beschäftigten und dem Hauptverantwortlichen der Organisationseinheit zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger substantiell die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Beschäftigten in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem der Beschäftigte bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffenden Beschäftigten ausschließlich für das Vorhaben tätig waren und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden sind. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Beschäftigten bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig waren. Die Bewilligungsbehörde legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird.

Sind Beschäftigte in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

## Anlage 2 zu Teil I Nr. 5.1

## MUSTER

**Pauschalen für Personalausgaben inklusive Arbeitsplatzkosten im Geltungsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07) gültig vom [xxx] bis zum Tag der Veröffentlichung der neuen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung im Staatsanzeiger**

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion	Entspricht Entgeltgruppe	Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten		
			pro Monat	pro Tag	pro Stunde*
Leistungsgruppe 1 „Beschäftigte in leitender Stellung bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten“	Beschäftigte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	E 14	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte mit Berufserfahrung“	Beschäftigte mit schwierigen bis sehr schwierigen oder vieltätigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss/Bachelor, die mehrjährige Berufserfahrung aufweisen (mindestens fünf Jahre). Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Beschäftigten Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	E 12	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 3 „Herausgehobene Fachkräfte/ Berufseinsteiger“	Beschäftigte, die der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen und Berufseinsteiger (bis fünf Jahre Berufserfahrung) sind.	E 10	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 4 „Fachkräfte“	Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	E 8	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 5 „An- und ungelernete Beschäftigte“	Beschäftigte mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	E 5	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR

\* Bei der Berechnung der Pauschalen für Personalkosten **pro Stunde** wird jeweils auf ganze Euro auf- bzw. abgerundet.

345

**Soziale Mietwohnraumförderung; Mietwohnungsneubau für Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen, Haushalte von Studierenden und Auszubildenden; Modernisierung;**

Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2025

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Jahr 2025 Darlehen, Finanzierungs- und Zinszuschüsse bereitgestellt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie vom 10. Mai 2023 (StAnz. Seite 710).

Um Fördermittel zeitnäher verteilen zu können, wird es im Programmjahr 2025 zwei Termine zur Anmeldung von Bauvorhaben mit anschließender Mittelzuteilung geben. Als Termine für den Anmeldeschluss sind der 23. Mai 2025 und der 19. September 2025 vorgesehen. Die in 2025 zur Verfügung stehenden Programmmittel werden hälftig auf beide Termine aufgeteilt. Projekten, die beim ersten Termin angemeldet wurden und nicht zum Zuge kamen, wird kein Vorteil beim zweiten Termin eingeräumt.

Nach Bereitstellung der Mittel für konkrete Bauvorhaben sind die vollständigen und von den Wohnraumförderstellen geprüften Förderanträge innerhalb von sechs Monaten der WIBank vorzulegen. Es sollten nur Anträge vorgelegt werden, für die die An-

träge fristgerecht gestellt werden können. Dies setzt unter anderem voraus, dass ein bebaubares Grundstück und Baurecht vorhanden sind. Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von zwei Jahren ab Mittelbereitstellung begonnen werden.

In allen Fällen ist der Anmeldung eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde zum örtlichen Bedarf an Wohnraum, zu Lage und Art des Bauvorhabens sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente beizufügen. Bei Bauvorhaben, die im Programmjahr 2024 nicht berücksichtigt werden konnten und erneut angemeldet werden, kann die Stellungnahme aus 2024 beigefügt werden.

Bauvorhaben für eine Förderung können bis **spätestens 23. Mai 2025 für die erste Tranche und 19. September 2025 für die zweite Tranche** über die zuständige Wohnraumförderstelle angemeldet werden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Für die Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die auf [www.wibank.de](http://www.wibank.de) heruntergeladen werden können.

Wiesbaden, den 7. April 2025

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
VII 7-4 – 56-c-02.01

StAnz. 17/2025 S. 510